

Gemeinde Hohenkammer

Aufgrund des § 7 der Satzung zur Regelung der Abfallbeseitigung der Gemeinde Hohenkammer i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 7 Abs. 5 BayAbfAlG und Art. 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Hohenkammer folgende

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Hohenkammer (AbfGS)

vom 19. Juni 2001

§ 1

a.) § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt
für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen
pro Kubikmeter der Abfallmenge 5,-- €

b.) § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bei der Beseitigung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2) wird die Deponiegebühr nach Abs. 1 zuzüglich einer Gebühr von 102,26 € und einer zusätzlichen Transportgebühr in Höhe der angefallenen Kosten erhoben.

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenkammer

19. Juni 2001

Siegel

Johann Stegmair
Erster Bürgermeister